

**HB9BSL**

Sektion der USKA

Postfinance: 40-22873-2  
IBAN CH76 0900 0000 4002 2873 2  
BIC: POFICHBEXX**An den Vorstand der USKA zu Handen der Delegiertenversammlung**per eMail an: [presi@uska.ch](mailto:presi@uska.ch) und [sekr@uska.ch](mailto:sekr@uska.ch)Werter Präsident  
Werte Vorstandsmitglieder der USKA

Die Sektion Funk-Amateur-Club-Basel stellt für die kommende Delegiertenversammlung der USKA folgenden Antrag auf Statutenänderung. Der Sektionsvorstand vollzieht damit den expliziten Auftrag unserer Generalversammlung vom 8. Februar 2018.

**Antrag**

In Kapitel 4.1.2.2. der Statuten der USKA steht folgender Satz:

Die Sektionen orientieren die USKA über ihren Bestand, indem sie jeweils auf Jahresende eine Mitgliederliste und die Zusammensetzung ihres Vorstandes einsenden.

Dieser Satz soll ersetzt werden und neu wie folgt heissen:

Die Sektionen orientieren die USKA jeweils zum Jahresende über ihren Mitgliederbestand und die personelle Zusammensetzung ihres Vorstandes. Der USKA-Vorstand kann definieren, welche statistischen Merkmale in der Bestandesmeldung enthalten sein müssen. Die Abfrage von Namen- und Adressdaten (ausgenommen jene der Vorstandsmitglieder) ist nicht zulässig.

**Erläuterung des Begriffes "statistische Merkmale":**

Statistische Bestandesmerkmale können zum Beispiel sein, dass nebst der Gesamtzahl der Mitglieder auch zum Beispiel folgendes bei den Sektionen abgefragt wird:

- Anzahl weibliche und Anzahl männliche Mitglieder
- Anzahl Mitglieder mit Fähigkeitsausweis Amateurfunk (HB9) und Anzahl Mitglieder mit Einsteigerausweis Amateurfunk (HB3)
- Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz
- Anzahl Neueintritte und Anzahl Austritte im letzten Jahr
- Aufschlüsselung der Mitgliederzahlen nach Alterssegmente (Anzahl Mitglieder, die jünger als 20 sind; 20 bis 29 Jahre alt sind; 30 bis 39 Jahre alt sind; usw.)
- Eine Kombination von obigen Merkmalen, zum Beispiel: Eintritte aufgeschlüsselt nach Alterssegmenten (vgl. oben)

### **Begründung des Antrages:**

Die grosse Mehrheit der Mitglieder im FACB sind auch Mitglied bei der USKA. Doch eine Minderheit unserer Mitglieder sind nicht auch Mitglied bei der USKA. Bei Letzteren ist die Weitergabe von Adressdaten gemäss der heutigen eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung nur möglich, wenn diese explizit dazu einwilligen. Genau diese Einwilligung wird in unserer Sektion von Betroffenen teilweise verweigert. Damit ist es dem Vorstand nicht länger möglich, eine vollständige Mitgliederliste der USKA abzugeben ohne diese zu anonymisieren. In den Statuten der USKA steht aber auch folgendes:

Sektionen, welche diese Bestimmung [[gemeint ist die Abgabe einer Mitgliederliste]] nicht erfüllen, werden als inaktiv betrachtet und haben kein Anrecht auf Vertretung an der Delegiertenversammlung.

Somit riskiert unsere Sektion, dass wir künftig kein Stimmrecht mehr an der Delegiertenversammlung haben bzw. von der Teilnahme an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen würden. Deshalb wehren wir uns heute gegen diese Bestimmung, da früher oder später – gestützt auf die heutige eidgenössische Datenschutzgesetzgebung – nicht nur wir, sondern auch weitere Sektionen davon betroffen sein werden.

Die gesetzlichen Grundlagen über die Weitergabe von persönlichen Daten hat sich verändert. Damit ist die Bestimmung über die Weitergabe von Mitgliederlisten, welche früher unproblematisch war, heute nicht mehr gesetzeskonform. Deshalb ist nun der richtige Zeitpunkt, um diesen Passus in den Statuten sinnvoll anzupassen. Unseren Antrag verstehen wir als einen möglichen Lösungsansatz, damit die USKA auch künftig über die Mitgliederstruktur in ihren Sektionen informiert ist. Der USKA-Vorstand möchten wir explizit eingeladen, ggf. eine besser geeignete Formulierung als Gegenvorschlag der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Was passiert, wenn die Statuten nicht angepasst werden: Sollte unsere Sektion gestützt auf obige Statutenbestimmung das Stimmrecht bzw. die Teilnahme an der Delegiertenversammlung künftig verweigert werden, dann würden wir diesen Ausschluss gerichtlich anfechten, um Klarheit zu erhalten, ob die Sektion – gestützt auf die heutige Datenschutzgesetzgebung – die Mitglieder-daten an den Verband weitergeben darf bzw. dazu verpflichtet werden kann.

73 de HB9BSL

Johannes HB9EDH  
Präsident FACB